

Rechtsfolgenbelehrung

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sind Sie verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere auch die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.

Die §§ 31 bis 31b SGB II sehen bei Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit Leistungsminderungen vor. Auch Verhalten, welches Veranlassung zum Abbruch einer solchen Maßnahme gibt, führt zu Minderungen. Das Bürgergeld kann danach – auch mehrfach nacheinander – gemindert werden. Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn zuvor eine Minderung durch Bescheid festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes länger als ein Jahr zurückliegt.

Ihr Bürgergeld wurde mit Bescheid vom _____ bereits um einen Betrag in Höhe von 10 % und mit Bescheid vom _____ um einen Betrag in Höhe von 20 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Wenn Sie die mit diesem Schreiben angebotene zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder durch Ihr Verhalten Anlass für den Abbruch geben, wird das Ihnen zustehende Bürgergeld zusätzlich zu bestehenden Minderungen um einen Betrag in Höhe von 30 % des für Sie nach

§ 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts gemindert.

Die Minderung dauert drei Monate und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Die Leistungsminderung tritt nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt von Leistungsminderungen.

Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Erklären Sie sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, Ihren Pflichten nachzukommen oder künftig ordnungsgemäß mitzuwirken, dann ist die Minderung unter Berücksichtigung aller Umstände aufzuheben. Auch im Fall nachträglicher Mitwirkung bleibt die Minderung jedoch für mindestens einen Monat bestehen. Hat die Minderung bereits einen Monat betragen, so ist die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben.

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und wegen Nichtantritts oder Abbruchs von zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit können sich überschneiden. Leistungsminderungen sind in den Überschneidungsmonaten auf insgesamt 30 % des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Während des Sanktionszeitraumes sind Sie weiterhin verpflichtet, aktiv an den Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken. Auch die Verpflichtung, sich bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.